

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“ der Stadt Adelsheim, Gemarkung Adelsheim gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- **Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB**
- **Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat der Stadt Adelsheim hat am 21.11.2022 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB für den in dem Lageplan dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim beschlossen.

Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde in öffentlicher Sitzung des Gemeinderates am 27.02.2023 gefasst.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung wurden am 17.03.2023 im Amtsblatt und auf der Homepage der Stadt Adelsheim bekannt gemacht.

Der Öffentlichkeit wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanvorentwurf im Zeitraum vom **27.03.2023 bis zum 28.04.2023** Gelegenheit gegeben, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung der Stadt zu informieren sowie sich hierzu zu äußern.

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich befindet sich etwa 550 m westlich des Siedlungskörpers Adelsheim in der Gemarkung Adelsheim. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und umfasst eine Fläche von ca. 12,2 ha. Das Plangebiet befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1995.

Der Geltungsbereich wird von folgenden Flurstücken begrenzt:

- Im Norden durch das Flurstück Nr. 147
- Im Osten durch das Flurstück Nrn. 1995/1, 1995/3 und 3706
- Im Süden durch das Flurstück Nr. 6586
- Im Westen durch das Flurstück Nrn. 1993, 1994, 1995/2 und 1993/1

Diese Flurstücke sind im beigefügten Lageplan dargestellt. Der künftige Geltungsbereich ergibt sich aus dem nachfolgenden Plan und ist blau umrandet.

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker“, Gemarkung Adelsheim (ohne Maßstab):

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

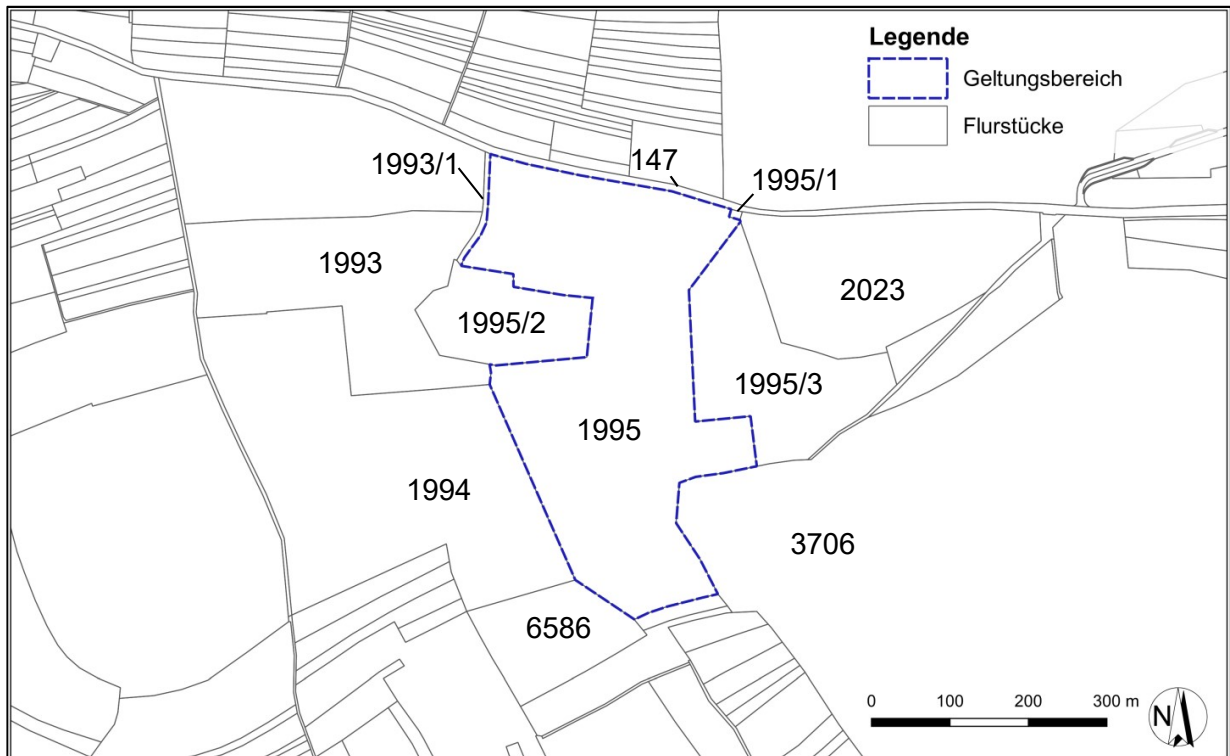


Abbildung 1: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneräcker"

Übersichtsplan zur Lage der Planung, Gemarkung Adelsheim (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.

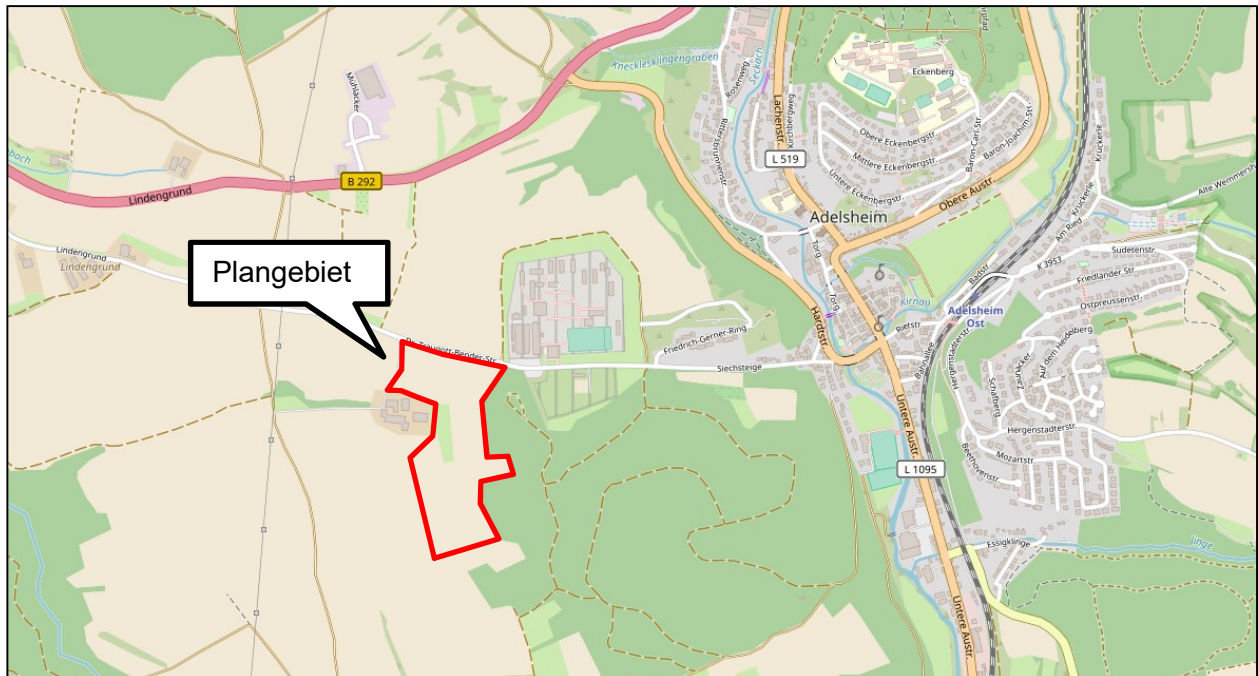


Abb. 2: Geltungsbereich des Bebauungsplans "Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneracker"

Ziele und Zwecke der Planung

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG), das zuletzt durch Gesetz vom 04.01.2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert wurde, beabsichtigt die Firma EnBW Solar GmbH, im Zuge der Energiewende, in der Stadt Adelsheim, Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten.

Die Fläche wurde aufgrund ihrer grundsätzlichen Eignung sowie der nach § 37 EEG möglichen Förderfähigkeit als geeignete Flächen ermittelt. Die Stadt Adelsheim liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 in der Fassung der Entscheidung 97/172/EG in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Dazu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Hühneracker“ erforderlich. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird nach § 11 Abs. 2 BauNVO als sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ ausgewiesen. Die Fläche umfasst ca. 12,2 ha. Der Bebauungsplan enthält rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung.

Flächennutzungsplan:

In dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan des Gemeindeverwaltungsverbandes Seckachtal vom Juli 2006 wird der Geltungsbereich als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Dies entspricht nicht der geplanten Nutzung und somit ist der Flächennutzungsplan in einem Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB zu ändern.

Angrenzend dargestellte Nutzungen werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **27.03.2023 bis zum 28.04.2023** Stellungnahmen schriftlich (bei der Stadtverwaltung Adelsheim, Marktstraße 7, 74740 Adelsheim oder per E-Mail an info@adelsheim.de) oder mündlich zur Niederschrift vorzubringen.

Zudem werden die Unterlagen im Rathaus der Stadt Adelsheim zur Einsicht bereitgelegt. Verfügbar sind die Unterlagen zu den gewöhnlichen Öffnungszeiten

Dienstag vormittags 08:30 – 12:00 Uhr

Donnerstag vormittags 08:00 – 12:30 Uhr

nachmittags 13:30 – 17:30 Uhr

Montag, Mittwoch und Freitag nach Terminvereinbarung (Tel. 06291/6200-13, E-Mail: info@adelsheim.de)

im Rathaus der Stadt Adelsheim, Marktstraße 7, 2. OG im Flurbereich.

Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Stadt Adelsheim unter www.adelsheim.de unter dem Menüpunkt „Verwaltung/öffentliche Bekanntmachungen/Bauleitpläne im Beteiligungsverfahren 2023“ abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Öffentlichkeit wird ausdrücklich aufgefordert, alle ihr bekannten umweltbezogenen Informationen zum Bebauungsplanverfahren der Stadt Adelsheim zur Verfügung zu stellen.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen weisen wir darauf hin, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlichen Sitzungen beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Adelsheim, den 17.03.2023

Wolfram Bernhardt, Bürgermeister